

# Naturschutz

## Landwirtschaftliche Auffüllungen

„Das ist doch nur Boden – warum dafür so ein Aufwand?“ Diese Frage taucht oft bei landwirtschaftlichen Auffüllungen auf.

Nach dem Naturschutzgesetz benötigen Landwirte, die ihre Flächen durch Aufbringen oder Durchmischen mit Bodenmaterial verbessern möchten, zuvor eine Genehmigung. Das gilt immer innerhalb von Schutzgebieten oder anderen besonders sensiblen Standorten; ansonsten ab einer Fläche von 500 Quadratmetern oder 2 Meter Höhenunterschied. Aber auch kleinere Maßnahmen müssen alle fachlichen Anforderungen erfüllen. Daher werden auch diese bei der Naturschutzbehörde angezeigt.

Es darf nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, das zu dem des Auffüllortes passt. Es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. Danach kann zum Beispiel ein humusreicher „schwarzer“ Boden nicht mit einem mineralischen „braunen“ Boden vermischt werden.

Dass gerade auf Produktionsflächen für die Landwirtschaft nur schadstofffreies Material ohne Fremdstoffe verwendet werden darf, versteht sich von selbst.

Grundstückseigentümer und Pächter sollten vom Lieferanten daher immer einen Nachweis über Herkunft, Qualität und Schadstofffreiheit des Bodens verlangen.

Das Ziel des Bodenauftrags muss darüber hinaus aber eine Verbesserung der natürlichen Bodeneigenschaften beziehungsweise eine leichtere Bewirtschaftung an schwierigen Standorten sein. Meist stammt das Material aus neuen Baugebieten oder einzelnen Bauvorhaben. Wenn das überschüssige Material dann fachgerecht



Bodenverbesserung

auf geeignete Ackerflächen mit geringeren Bodenwerten aufgebracht und damit dort eine Verbesserung erzielt werden kann, ist das für beide Seiten von Vorteil. Denn für die Entnahme und Bodenversiegelung ist ein Ausgleich erforderlich.

Häufig steht bei Auffüllungen jedoch nicht die Bodenverbesserung im Vordergrund, sondern vielmehr rein wirtschaftliche Überlegungen. Überschüssiger Bodenaushub ist im rechtlichen Sinne zunächst einmal „Abfall“. Transport und Deponierung verursachen oft nicht unerhebliche Kosten. Kann das Material hingegen verwertet werden, wird aus dem Kostenfaktor ein Wirtschaftsgut.

Die rege Bautätigkeit im Land sowie die aktuelle Großbaustelle „Neubaustrecke Deutsche Bundesbahn und Ausbau A 8“ wirken sich hier spürbar aus.

Im Jahr 2017 gab es bei der Naturschutzbehörde bis Ende September bereits 37 Genehmigungs- und 13

Anzeigeverfahren zur Verwertung von Bodenmaterial im Rahmen landwirtschaftlicher Auffüllungen. In den beiden Vorjahren wurden deutlich weniger Anträge eingereicht. 2016 gab es 20 Genehmigungsverfahren, 2015 waren es 15. Solche Auffüllungen können aber nicht immer genehmigt werden. Speziell nährstoffarmes Bodenmaterial aus tieferen Schichten kann nur an wenigen Standorten zu einer Verbesserung führen.

Neben dem Naturschutzgesetz enthalten weitere Fachgesetze und Verordnungen zum Teil sehr detaillierte Regelungen zum „Auf- und Einbringen von Material auf Böden“. Ihr gemeinsames Ziel ist der Schutz von Boden, Grundwasser, Gewässern und für die biologische Vielfalt besonders wertvoller Flächen vor schädlichen Veränderungen. Deshalb: Der Aufwand lohnt sich!

Schädliche Bodenveränderung



## Sanierungsarbeiten am Rusenschloss haben begonnen

Mit einem spektakulären Hubschraubereinsatz haben Anfang August 2017 die Sanierungsarbeiten am Rusenschloss östlich von Blaubeuren begonnen. Der Luftweg war die effizienteste Methode des Transports von Gerüstteilen in das steile und unwegsame Gelände in und um die Ruine „Hohengerhausen“, wie das Ensemble offiziell benannt ist. Die Fläche liegt im Staatswald und ist somit Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Für die Sanierung ist daher die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV) Baden-Württemberg, vertreten durch „Vermögen und Bau BW Amt Ulm“, verantwortlich.

Bereits seit 2015 sind die Ruine und Teile ihrer Umgebung für Besucher und Wanderer gesperrt, da die Mauerreste und große Teile der darunter liegenden Felswände sehr instabil sind und die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war. Die schwierigen Gegebenheiten erfordern jeweils flächenspezifische Sicherungstechniken, wie z. B. eine ringförmige

Umfassung des Mauersockels auf dem Fels, Unterfangen von Felsüberhängen, Sicherung der stark verwitterten Felswand sowie Steinschlagenschutz für den Vorplatz der Großen Grotte. Dies wird technisch durch Schutzzäune, Betonplomben, Neuverfugung und Austausch von Mauersteinen umgesetzt. Mit der Aufstellung und der Sicherung eines ca. 40 - 50 Meter hohen Gerüsts auf stark bewegtem Untergrund war bereits am Anfang die größte technische Herausforderung zu bewältigen.

Auch für die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt ist die Maßnahme kein alltäglicher Vorgang, nachdem am Rusenschloss fast alle Schutzkulissen vorliegen, die es in den Regelwerken des Naturschutzes gibt. Das Areal ist Naturdenkmal, Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiet nach EU-Recht, geschütztes Biotop, Brutplatz von mehreren Felsbrüterarten, Fledermausquartier, Standort geschützter Pflanzenarten und schließlich Landschaftsschutzgebiet.

Diese herausragende Bedeutung für den Naturschutz erforderte umfangreiche Vorerhebungen und Untersuchungen des Tier- und Pflanzenbestandes sowie zahlreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. So werden zum Beispiel die Bauarbeiten von Februar bis Ende Juli ausgesetzt, um die Brut der Kolkraben, Dohlen und Waldkäuze nicht zu gefährden. Geschützte Pflanzen werden „evakuiert“, wenn sie in Sanierungsbereichen stehen. Sie werden später an geeigneten Stellen wieder ausgebracht. Auch die Umsiedlung von Fledermäusen, die eine Felsspalte als Tagesquartier nutzen, ist denkbar und unter Umständen erforderlich.

Für die detaillierte Festlegung und Überwachung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist die ökologische Baubegleitung verantwortlich, natürlich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Mit dem Abschluss der Arbeiten wird etwa zum Jahresende 2019 gerechnet.



Fotos: Joachim Striebel



Spektakulärer Gerüstaufbau mit Hilfe eines Hubschraubers.